

StRB betreffend
Versand von Abstimmungsvorlagen
vom 9. März 1971

1. Die Zustellung von Abstimmungsvorlagen erfolgt mit sofortiger Wirkung nur noch an die Haushaltungen in Couverts verpackt, jedoch unadressiert.
2. Die Einwohnerkontrolle wird beauftragt, an Heime, Logierhäuser, Spitäler usw. jeweils eine Anzahl Abstimmungsvorlagen separat zuzustellen.